

glich:

gl.)

rden.

renze.

les

en

GEMEINDE PICHL bei Wels EV. NR. BPL EV. NR. Ä. 22 2 0 1 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 "AUWEG" ÄNDERUNG NR. 1

M 1: 1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESC	BESCHLUSS	
			DES GEN	MEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	PI-BauR-204-22.1-0/2019	
			DATUM	- 2. Juli 2019	

Anstelle der öffentlichen Planauflage wurde das verkürzte Verfahren gemäß § 36 Abs. 4 Öo.ROG 1994 idgF durchgeführt.



RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

19. Aug. 2019 KUNDMACHUNG 2 1, Aug. 2019 ANSCHLAG - 5. Sep. 2019 ABNAHME

KUNDMACHUNG

Eine Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 zur Genehmigung war nicht erforderlich, weil überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden



RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der Oö. Landesregierung Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeber For die Oö. Landesregierung

Auftrac

PLANVERFASSER



deinhammer.co.at

BEHÖRDLICH AUTOR. UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER ALLGEMEIN BEEIDET. UND GERICHTL. ZERT. SACHVERSTÄNDIGER architekt dipl.ing.erichdeinhammer

05.10.2018 ORT

UNTERSCHRIFT

RUNDSIEGEL

EFERDING

DATUM

Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen mit bindenden Vorschreibungen für die Bebauung beim Bebauungsplan Nr. 22 Änderung Nr.1, "Auweg" in der Gemeinde PICHL bei Wels

1.) Art der Widmung:

Wohngebiet

2.) Bauweise:

offene, gekuppelte oder Gruppenbauweise im Wohngebiet

3.) Baufluchtlinien und bebaubare Flächen:

Die Hauptgebäude sind innerhalb der bebaubaren Fläche, die durch die Baufluchtlinien begrenzt wird, nach vorgeschriebener und bindender Gebäudehöhe und maximaler Zahl der Geschoße zu errichten. Der Abstand zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze ist It. OÖ. BauTG bei offener Bebauung mit mind. 3 m gegeben und einzuhalten

mit mind. 3 m gegeben und einzuhalten, sofern der BPL nichts anderes vorsieht.

Die geplanten Grundstücksgrenzen sind veränderbar (bei offener Bebauung: +- 10%) oder können entfallen wenn eine Größe von 1200 m2 nicht überschritten wird.

Geschoßflächenzahl: bei Grst. < 800 m²:

GFZ mind. 0,10 - max. 0,40

Geschoßflächenzahl: bei Grst. > 801 m²:

GFZ mind, 0,10 - max, 0,35

4.) Anzahl der Geschoße:

2 Geschosse

Gebäudehöhen:

max. 715 cm bergseitig bis zum Dachanschnitt.

max. 1075 cm bergseitig bis zum First.

Die Gebäudehöhen sind auf das jeweilige Niveau des gewachsenen Bodens bergseitig bezogen.

Der Bezugspunkt für die Höhenfestlegung des Niveaus ist vor Baubeginn festzulegen.

Bei den Garagen ist auf die Zufahrtsmöglichkeit (max. 5% zum öffentl. Gut auf 5 m) zum öffentl. Gut bei der Planung Bedacht zu nehmen.

Talseitig darf das Objekt max. 2-geschoßig in Erscheinung treten und eine max. Höhe bis zum Dachanschnitt von 820 cm nicht überschreiten.

Höhenfestlegung:

EG-FOK (Fußbodenoberkante) max.30 cm bergseitig

über gewachsenem Niveau.

5.) Dächer:

Dachform:

frei wählbar

Dachneigung:

max. 36°

6.) Garagen:

Innerhalb der bebaubaren Fläche, oder unter Berücksichtigung des Oö. BauTG im Einvernehmen mit der Baubehörde auch außerhalb.

Max. Größe, wenn Garage außerhalb der bebaubaren Fläche

errichtet wird, max. 50 m² Nutzfläche, Höhe It. OÖ. BauTG in der gültigen Fassung. Ein Mindestabstand von 5,0 m zum öffentlichen Gut ist als Stauraum vorzusehen.

Je Wohneinheit müssen mind. 3 PKW-Stellplätze vorgesehen werden.

(mind.2 Freistell- und 1 Garagenstellplatz)

Die Garagenzufahrt darf zur Straße nicht eingezäunt bzw. abgeschlossen werden

und nicht als Stellplatz angerechnet werden.

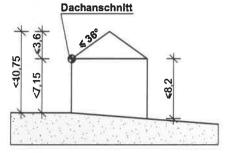
Carport: mind. 2,0m Abstand vom weitest vorspringenden Bauteil bis zur Strassenfluchtlinie.

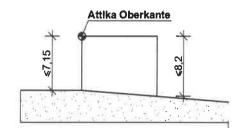
SCHEMASCHNITTE

(Bemaßungsangaben in cm)

BEI GENEIGTEN DÄCHERN:

FLACHDÄCHER:





7.) Nebengebäude: Im Einvernehmen mit der Baubehörde unter nachfolgender Voraussetzung möglich:

Bebaubare Fläche für Nebengebäude bis zu einem Gesamtausmaß gem. Oö. BauTG in der gültigen Fassung ergibt sich aus der Einhaltung eines Mindestabstandes von den seitlichen und den rückwärtigen Grenzen des Bauplatzes. Für Garten- und Gerätehütten sowie ähnlichen Nebengebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 12 m² gelten die Abstandsbestimmungen nicht. Entlang der Gemeindestraßen und der vorderen Baufluchtlinie dürfen keine Nebengebäude errichtet werden.

8.) Außengestaltung, Zäune Einfriedungen und Stützmauern:

Zäune und Einfriedungen: Keine Massivbauweise (z.B. Ziegel, Füllstein, Beton u. dgl.) und maximale Höhe von 120 cm.

Im Bereich der Sichtwinkel darf eine max. Höhe von 100 cm nicht überschritten werden.

Zaunhöhen gelten auch für lebende Zäune.

Stützmauern: An der Grundstücksgrenze dürfen max. 120 cm hohe Sockel ausgeführt werden. Diese Höhe gilt bis zu einer Tiefe von 2 m ab der Grundstücksgrenze.

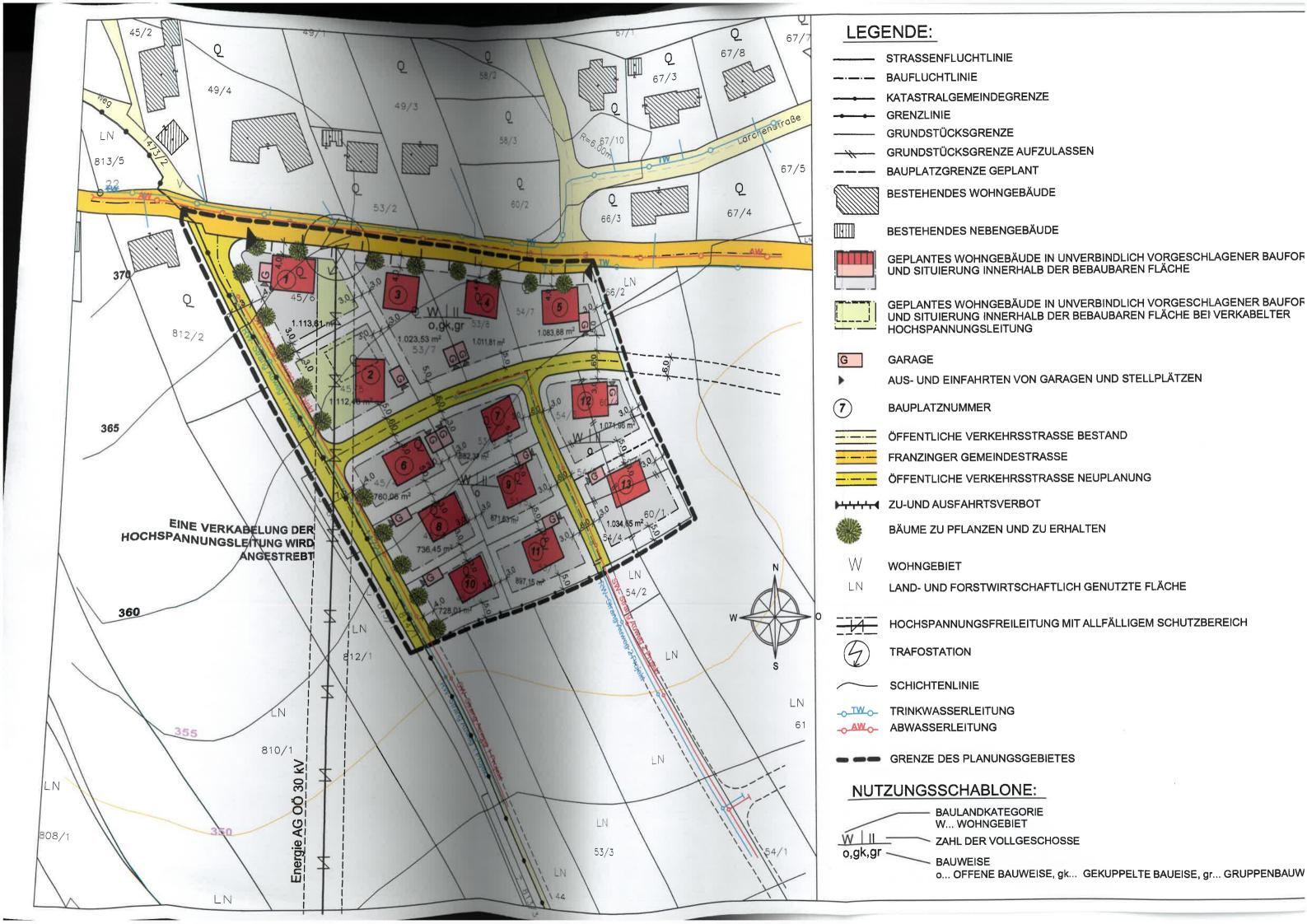
- 10.) Trinkwasserversorgung: Ortswasserleitung
- 11.) Abwasserbeseitigung: Ortskanalisation

Oberflächenwässer dürfen nicht in den Ortskanal (Fäkalkanal) eingeleitet werden, und sind auf eigenem Grund entsprechend den Vorgaben des Siedlungswasserbaues zur Versickerung oder in einen Vorfluter abzuleiten.

- 12.) Energieversorgung: Energie AG OÖ
- 13.) Grundlagen und Maßungenauigkeiten:
 - a) Planungsunterlagen: DKM M 1:1.000, Bundesamt f. Eich- und Vermessungswesen Höhenschichtenlinien und Photogrammetrische Auswertung, Vermessungsbüro DI Walter Höllhuber, Wels.
 Terrestrische Vermessung: Karl Prenninger, Im Lus 31, 4552 Wartberg a.d. Krems
 - b) Maßungenauigkeiten: Geringfügige Maßungenauigkeiten sind möglich.
 Bei Vermessungen ist im Falle von Veränderungen auf Grund von Maßungenauigkeiten der Ortsplaner beizuziehen.

DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT IM ANFLUGSEKTOR DES FLUGHAFENS WELS UND IM

WASSERSCHUTZGEBIET DER HEILQUELLE BAD SCHALLERBACH.



LEGENDE:				
	STRASSENFLUCHTLINIE			
	BAUFLUCHTLINIE			
	KATASTRALGEMEINDEGRENZE			
•	GRENZLINIE			
	GRUNDSTÜCKSGRENZE			
-#-	GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN			
	BAUPLATZGRENZE GEPLANT			
	BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE			
	BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE			
	GEPLANTES WOHNGEBÄUDE IN UNVERBINDLICH VORGESCHLAGENER BAUFORM UND SITUIERUNG INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE			
	GEPLANTES WOHNGEBÄUDE IN UNVERBINDLICH VORGESCHLAGENER BAUFORM UND SITUIERUNG INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE BEI VERKABELTER HOCHSPANNUNGSLEITUNG			
G	GARAGE			
•	AUS- UND EINFAHRTEN VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN			
D	BAUPLATZNUMMER			
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSSTRASSE BESTAND			
· · — · —	FRANZINGER GEMEINDESTRASSE			
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSSTRASSE NEUPLANUNG			
\\\\\\\	ZU-UND AUSFAHRTSVERBOT			
**	BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN			
W	WOHNGEBIET			
LN	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE			
14	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT ALLFÄLLIGEM SCHUTZBEREICH			
9	TRAFOSTATION			
	SCHICHTENLINIE			
TW.O-	TRINKWASSERLEITUNG ABWASSERLEITUNG			
GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES				
NUTZUNGSSCHABLONE:				
	BAULANDKATEGORIE W WOHNGEBIET			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE				
),gk,gr BAUWEISE				
	o OFFENE BAUWEISE, gk GEKUPPELTE BAUEISE, gr GRUPPENBAUWEISE			

Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen mit bindenden Vorschreibungen für die Bebauung beim Bebauungsplan Nr. 22 Änderung Nr.1. "Auweg" in der Gemeinde PICHL bei Wels

1.) Art der Widmung:

Wohngebiet

2.) Bauweise:

offene, gekuppelte oder Gruppenbauweise im Wohngebiet

3.) Baufluchtlinien und bebaubare Flächen:

Die Hauptgebäude sind innerhalb der bebaubaren Fläche, die durch die Baufluchtlinien begrenzt wird, nach vorgeschriebener und bindender Gebäudehöhe und maximaler Zahl der Geschoße zu errichten. Der Abstand zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze ist lt. OÖ. BauTG bei offener Bebauung mit mind. 3 m gegeben und einzuhalten, sofern der BPL nichts anderes vorsieht.

Die geplanten Grundstücksgrenzen sind veränderbar (bei offener Bebauung: +- 10%) oder können entfallen wenn eine Größe von 1200 m2 nicht überschritten wird.

Geschoßflächenzahl: bei Grst. < 800 m²:

GFZ mind. 0,10 - max. 0,40

Geschoßflächenzahl: bei Grst. > 801 m²:

GFZ mind. 0,10 - max. 0,35

4.) Anzahl der Geschoße:

2 Geschosse

Gebäudehöhen:

max. 715 cm bergseitig bis zum Dachanschnitt.

max. 1075 cm bergseitig bis zum First.

Die Gebäudehöhen sind auf das jeweilige Niveau des gewachsenen Bodens bergseitig bezogen.

Der Bezugspunkt für die Höhenfestlegung des Niveaus ist vor Baubeginn festzulegen.

Bei den Garagen ist auf die Zufahrtsmöglichkeit (max. 5% zum öffentl. Gut auf 5 m) zum öffentl. Gut bei der Planung Bedacht zu nehmen.

Talseitig darf das Objekt max. 2-geschoßig in Erscheinung treten und eine max. Höhe bis zum Dachanschnitt von 820 cm nicht überschreiten.

Höhenfestlegung:

EG-FOK (Fußbodenoberkante) max.30 cm bergseitig

über gewächsenem Niveau.

5.) Dächer:

Dachform:

frei wählbar

Dachneigung:

max. 36°

6.) Garagen:

Innerhalb der bebaubaren Fläche, oder unter Berücksichtigung des Oö. BauTG

im Einvernehmen mit der Baubehörde auch außerhalb.

Max. Größe, wenn Garage außerhalb der bebaubaren Fläche

errichtet wird, max. 50 m² Nutzfläche, Höhe lt. OÖ. BauTG in der gültigen Fassung. Ein Mindestabstand von 5,0 m zum öffentlichen Gut ist als Stauraum vorzusehen.

Je Wohneinheit müssen mind. 3 PKW-Stellplätze vorgesehen werden.

(mind.2 Freistell- und 1 Garagenstellplatz)

Die Garagenzufahrt darf zur Straße nicht eingezäunt bzw. abgeschlossen werden und nicht als Stellplatz angerechnet werden.

Carport: mind. 2,0m Abstand vom weitest vorspringenden Bauteil bis zur Strassenfluchtlinie.

7.)

8.)

10.)

11.)

12.)

13.)

DA

WA